

Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 24. März 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.
2. In § 5 Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ durch „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 versorgt werden, dürfen täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.“
2. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ durch „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „an“ durch „der“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:

„5a. die Innenbereiche der Tierparks, Zoos und botanischen Gärten,“
 - b) Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abs. 1 gilt auch für den Publikumsverkehr in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen, für den Publikumsverkehr in den Innenbereichen der Museen und Schlösser sowie für Messen.“
3. § 3a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 21 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 22 wird aufgehoben.
4. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „Einrichtungen nach § 2 Abs. 1a Satz 2“ durch die Wörter „Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „oder Abs. 1a“ eingefügt.
 - b) In Nr. 7a wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 3“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 1a“ eingefügt.
 - c) Nr. 8b wird aufgehoben.
6. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Kommunale Modellprojekte

Die Hessische Landesregierung kann befristete Modellprojekte zur Untersuchung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, beschließen. Landkreise, Städte oder Gemeinden können nach Maßgabe eines Beschlusses nach Satz 1 in ihrem Gebiet oder in Teilen davon Modellprojekte durchführen und dabei befristet Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und dieser Verordnung zulassen.“

7. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ durch „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

¹⁾ Ändert FFN 91-62

²⁾ Ändert FFN 91-63

³⁾ Ändert FFN 91-64

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten
1. Art. 1 Nr. 3, Art. 2 Nr. 2, Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 am Tag nach der Verkündung und
2. Art. 2 Nr. 1 am 1. April 2021
in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Anhang

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) die Verlängerung der im Wesentlichen seit dem 2. November 2020 geltenden befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, nachdem diese – jeweils in Ansehung der aktuellen epidemiologischen Lage und in Abstimmung zwischen Bund und Ländern – bereits durch eine Reihe von Verordnungen verlängert und dabei zum Teil erweitert und verschärft worden sind. Mit der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus konnten erste Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Mit diesen Maßnahmen sollen die seit dem Herbst 2020 erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen eingedämmt und in diesem Zusammenhang auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 28. März 2021.

Nach den ersten erfreulichen und deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Januar und im Februar, welche die Grundlage der jüngsten Erleichterungen der Corona-Schutzmaßnahmen bildeten, zeigt die aktuelle Entwicklung insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik.

Nachdem es zunächst zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen war, steigen die Fallzahlen seit einigen Tagen wieder ganz erheblich an. Die Mehrheit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit erneut Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, zwei Landkreise haben bereits die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen deutlich unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 118,4 (Stand: 24. März 2021).

Auch die aus dem Rückgang der Fallzahlen zu Beginn des Jahres resultierenden niedrigeren Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten setzt sich nun nicht weiter fort. Im Gegenteil, auch in diesen beiden Bereichen steigen die Zahlen erneut wieder an.

Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind nicht weiter zurückgegangen und verharren derzeit auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.

Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen auf einem sehr hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen.

Zwar lassen zwei Faktoren eine deutliche positive Veränderung des Pandemiegeschehens erwarten: die zunehmende Menge an Impfstoff sowie die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests.

Die begonnenen Schutzimpfungen werden sich wesentlich aber erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Bis einschließlich 23. März 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 9,6 Prozent der Bevölkerung. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 4,3 Prozent der hessischen Bevölkerung. Auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung und besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen geimpft werden konnte, besteht angesichts der erhöhten Infektiosität der mittlerweile weit verbreiteten Virus-Variante B.1.1.7 und der Tatsache, dass jüngere Patientinnen und Patienten eine deutlich längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, weiterhin die Gefahr, dass die Belastungsgrenzen des Gesundheitssystems bei einem exponentiellen Wachstum schnell erreicht werden könnte.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können damit zusätzliche Sicherheit bei persönlichen Kontakten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bieten. Gleichwohl können sie damit auch nur in einem begrenzten Maß Sicherheit bieten, denn sie stellen jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist es auf dieser Grundlage geboten, die bislang hessenweit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nunmehr bis zum 18. April 2021 auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Dabei wird der Einzelhandel angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage erneut einer Beschränkung unterworfen. Es wird insoweit auch nicht mehr als vertretbar erachtet, die Innenbereiche von Museen, Schlössern, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten zu öffnen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, können aber in einzelnen Kommunen Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zugelassen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) und der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Die bisherige Quarantäneausnahme für Personen mit Kurzaufhalten im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten entfällt, da die Regelung in Hessen keinen Anwendungsbereich hat. Zudem ist angesichts der deutlich infektiöseren Virusvarianten ein weiterer Infektionseintrag aus dem Ausland in jedem Fall zu verhindern.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Angesichts der weiter voranschreitenden Impfungen in Alten- und Pflegeheimen können die bisherigen Beschränkungen hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten gelockert werden. Es besteht wegen der noch nicht vollständig abgeschlossenen Impfungen jedoch weiterhin ein Bedarf, die Gefahr eines Infektionseintrages durch Besucherinnen und Besucher zu verringern. Die Testpflicht von Besucherinnen und Besuchern wird deshalb aufrechterhalten. Die beschränkten Kapazitäten für die Durchführung von Testungen und die Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes in den Heimen erfordern vorerst aber weiterhin die Beschränkung der Besucherzahlen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Schließung von Betrieben

Der Betrieb der Innenbereiche der Museen, Schlösser, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten ist für den Publikumsverkehr untersagt (Nr. 2 [§ 2 Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 1a]). In entsprechenden Einrichtungen trifft eine Vielzahl an Personen aufeinander, die sich ansonsten nicht begegnen würden. Der Kontakt findet meist über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen statt. Entsprechende Angebote müssen folglich vor dem Hintergrund der auftretenden Virusvarianten geschlossen werden, um das Infektionsgeschehen deutlich zu verlangsamen.

Museen und Schlösser sowie Tierparks, Zoos und botanische Gärten dürfen nur öffnen, wenn die Angebote unter freiem Himmel zur Verfügung stehen. Freilichtmuseen, Angebote von Tierparks und Zoos im Freien sowie botanische Gärten im Freien bieten einen wichtigen Ausgleich in der fordernden Pandemie. Sie dienen somit der körperlichen und mentalen Gesunderhaltung – gerade auch jüngerer Bürgerinnen und Bürger. Die Erlaubnis, entsprechende Angebote unter freiem Himmel zur Verfügung zu stellen, ist deshalb sowohl aus infektiologischen als auch psychosozialen Gesichtspunkten aktuell vertretbar und angemessen.

Schließung des Einzelhandels

Der Einzelhandel, sofern er nicht über den Online-Handel abgewickelt wird, mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebens- oder Futtermittel, der Wochenmärkte, der Direktverkäufe von Lebensmittelherstellern, der Reformhäuser, der Feinkostgeschäfte, der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, der Getränkemarkte, der Abhol- und Lieferdienste, der Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Poststellen, der Tankstellen, Tankstellen-shops, Autohöfe und Autoraststätten, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte einschließlich der Verkaufsstellen des Jagd- und Angelbetriebs, der Gartenmärkte, Baumschulen und Blumenläden, Ersatzteilverkaufsstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Buchhandlungen sowie der Bau- und Heimwerkermärkte bleibt weiterhin geschlossen (Nr. 3 [§ 3a Abs. 1 Satz 2]). Abhol- und Lieferdienste („click&collect“) sind gestattet. Die bislang noch bestehende Möglichkeit des Besuchs von Einzelhandelsgeschäften nach vorheriger Terminvereinbarung („click and meet“) wird wieder aufgehoben. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, soziale Kontakte zu minimieren und das gesellschaftliche Leben einzuschränken. Die geschlossenen Einrichtungen sind Anziehungspunkte für eine Vielzahl an Personen und können zu Menschenansammlungen führen. Darüber hinaus findet der Kontakt meist über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen statt. Mit der Schließung des Einzelhandels werden aber weiterhin auch Verkehrsströme entlastet, der Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit und die damit einhergehenden infektiologischen Risiken verringert.

Die genannten Ausnahmen sind hingegen auch unter den aktuellen Pandemiebedingungen für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich.

Kommunale Modellprojekte

Die Hessische Landesregierung kann befristete Modellprojekte zur Untersuchung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, beschließen. Dabei kann sie einem Landkreis, einer Stadt oder einer Gemeinde gestatten, in ihrem Gebiet oder in Teilen davon befristet Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und dieser Verordnung zuzulassen (Nr. 6 [§ 9a]). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, bei der insbesondere das lokale Infektionsgeschehen im Landkreis, der Stadt oder der Gemeinde, die geplanten Schutzmaßnahmen, das Testregime, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung, eine enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Abbruchkriterien im Misserfallsfall, Berücksichtigung finden.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.